

VISION
ZERO



Rücksichtnahme im Straßenverkehr

Gefährdungen auf Arbeits-, Dienst- und Schulwegen

Inhalt

| | |
|--|----|
| Vorwort | 3 |
| Blockiert – Wo darf ich stehen? | 5 |
| Übergang – Die Wege der Anderen? | 7 |
| Hier komme ich – Wer gibt nach? | 9 |
| Die Ampel – Stehen oder Gehen? | 12 |
| Kinderleicht – Wie war das mit dem Reißverschluss? | 15 |
| Es ist tatsächlich einfach – Was hindert uns? | 18 |
| Quellenangaben | 19 |
| Impressum | 20 |

Vorwort

„Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.“

Dieser Satz steht in § 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Er ist die erste Grundregel und beschreibt das Ziel für das Verhalten aller Menschen, die sich im Straßenverkehr bewegen, insbesondere in Situationen, die durch andere Regelungen nicht genau definiert sind. Dabei lässt sich Rücksicht auch mit den Worten Umsicht, Fehlertoleranz, Respekt oder Weitblick beschreiben. Denn bei vielen Unfällen und kritischen Situationen gibt es zwei Seiten: Verursachende und Nichtverhindernde. Alle Verkehrsteilnehmenden können im Straßenverkehr kritische Situationen herbeiführen, sie aber auch entschärfen. Kritisch wird es, wenn etwas verursacht und dann nicht verhindert wird. Den § 1 der StVO zeichnet dabei aus, dass diese Umsicht gefordert wird.

Weiter wird präzisiert: Niemand anderes darf geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Forderung nach Rücksicht hat durch ihre Formulierung und durch ihre Stellung ganz zu Beginn in der StVO somit eine besondere Bedeutung. Jedoch sind lediglich 20 Prozent der Verkehrsteilnehmenden der Meinung, dass das Verkehrsgeschehen in ihrer Umgebung derzeit von gegenseitiger Rücksicht geprägt ist.¹

Offenbar gibt es ein Missverständnis zwischen dem idealen, dem gewünschten und dem wahrgenommenen Verhalten. Woran kann das liegen? Und was bedeutet eigentlich Rücksicht?





Das Gebot, Rücksicht zu nehmen, gründet auf gegenseitigem Respekt und wendet sich bewusst gegen ein Verhalten, das vom „Recht des Stärkeren“ geleitet ist. Rücksicht gilt für alle Verkehrssituationen, in denen sich Verkehrsteilnehmende begegnen: vom Losgehen und Einsteigen ins Fahrzeug bis zum Ankommen am Ziel. Auch in Situationen, in denen es keine spezielle Regelung gibt, bildet der Grundsatz der Rücksichtnahme die Basis für jegliche Verständigung der Beteiligten.²

Dem Gedanken der Rücksichtnahme liegt zugrunde, dass alle Verkehrsteilnehmenden gleiche Rechte haben und dass Menschen Fehler machen. Dies gilt ausnahmslos für alle am Verkehr teilnehmenden Personen. Das Gebot zur Rücksichtnahme hat also nicht nur für Autofahrende Bedeutung, sondern zum Beispiel auch für Radfahrende und zu Fuß Gehende. Dabei muss es umfassend und allgemein sein. Es darf also nicht eine Gruppe von Verkehrsteilnehmenden zulasten anderer begünstigen.

Klingt eigentlich einfach, ist aber im komplexen Alltag des Verkehrs oft schwierig. Auf den nächsten Seiten sind einige Situationen beschrieben, die Ihnen vielleicht bekannt vorkommen. Die Devise heißt:

*Miteinander statt gegeneinander
– denn gelassen läuft's besser.*

Blockiert – Wo darf ich stehen?



Film: Die Einfahrt und das Taxi

Nachmittags um fünf am Stadtrand: Der Taxifahrer verlangsamt seine Fahrt und biegt dann in eine Toreinfahrt ein. Dort bleibt er stehen. Der Fahrer stellt den Motor aus und wartet. Dabei merkt er nicht, dass er zu Fuß Gehende und Radfahrende blockiert. Diese kommen nicht an dem Fahrzeug vorbei.

Was mag den Taxifahrer bewogen haben? Wahrscheinlich wartet er auf Fahrgäste, die er am Haus abholen soll. Vielleicht will er ihnen einen weiten Weg zu seinem Fahrzeug ersparen. Vielleicht denkt er auch: „Ich warte hier nur kurz, ich störe ja keinen, ich bin gleich wieder weg.“ Vielleicht denkt er gar nicht groß nach und hat aus seinem Gefühl heraus die erste Möglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Warten genutzt, ohne sein Handeln dabei zu hinterfragen. Dies kommt im Straßenverkehr leider häufig vor.



und Radfahrende werden durch sein stehendes Fahrzeug blockiert und müssen ausweichen, wenn sie weiterkommen wollen. Das erzeugt Ärger und Stress und ist für das Miteinander im Straßenverkehr nicht förderlich. Wenn Personen, um an einem Hindernis vorbeizukommen, sogar auf die Fahrbahn ausweichen müssen, ist dies vor allem im dichten Stadtverkehr gefährlich. Leicht kann man dabei von einem vorbeifahrenden Fahrzeug erfasst werden.

Dabei hat der Fahrer vielleicht andere Konsequenzen aus den Augen verloren oder gar nicht in Betracht gezogen: Zu Fuß Gehende

Es gibt ähnliche Situationen, in denen man gegen das Gebot zur Rücksichtnahme verstößt, weil man in Gedanken ist oder glaubt, es störe ja nicht: So hält jemand z.B. auf

einem Behindertenparkplatz, damit eine mitfahrende Person kurz zum Geldautomaten gehen kann. In dieser Situation müssen später hinzukommende für den Parkplatz Berechtigte weiter nach einer Parkmöglichkeit suchen und weitere, für sie unzumutbare Wege in Kauf nehmen.

Ein weiteres Beispiel: In der Stadt werden am Fahrbahnrand häufig Radfahrstreifen eingerichtet. Wer diese befährt und dort hält, behindert Radfahrende. Sie werden gezwungen, in den fließenden Verkehr auszuweichen. Damit

bringt man sie in kritische, gefährliche Situationen. Ebenfalls gefährlich und verboten ist es, unmittelbar vor einem Zebrastreifen zu halten oder gar zu parken: Anderen Autofahrenden wird dadurch der Blick auf querende Fußgängerinnen und Fußgänger verstellt, die auf dem Fußgängerüberweg Vorrang haben und sich darauf verlassen, dass ankommende Fahrzeuge anhalten.

Gut zu wissen!

Halten in „zweiter Reihe“, also neben bereits geparkten Fahrzeugen, dürfen nur Taxis, um Fahrgästen ein kurzes Ein- oder Aussteigen zu ermöglichen. Und dies gilt auch nur dann, wenn die Verkehrslage es zulässt. Zum Ein- und Ausladen, beispielsweise vor Geschäften, ist das Halten in zweiter Reihe hingegen nicht gestattet. Auch nicht mit eingeschalteter Warnblinkanlage – ein weit verbreiteter Irrglaube.

Wer auf Gehwegen oder Radwegen fährt oder parkt, muss mit entsprechenden Sanktionen bzw. Ahndungen rechnen: Der Bußgeldkatalog sieht bei diesen Verstößen Verwarn- und Bußgelder zwischen 50 und 100 Euro vor, je nachdem, ob vielleicht noch eine Behinderung oder Gefährdung anderer hinzukommt oder durch das fahrende oder parkende Fahrzeug vielleicht sogar ein Unfall ausgelöst wird.

Was sagt die StVO?



Mit einem Kraftfahrzeug darf nur auf der Fahrbahn gefahren werden. Das Fahren auf Geh- und Radwegen ist nicht gestattet, es sei denn, das Parken auf Gehwegen wird ausdrücklich durch ein Verkehrszeichen erlaubt bzw. angeordnet oder man überfährt einen Gehweg bei einer Einfahrt.

Auch an weiteren Stellen ist Halten verboten, ohne dass es speziell ausgeschildert ist:

- an engen und unübersichtlichen Straßenstellen,
- im Bereich von scharfen Kurven,
- vor und in gekennzeichneten Feuerwehruzufahrten,
- an Fußgängerüberwegen,
- auf Bahnübergängen, im Fahrraum von Schienenfahrzeugen (§ 12 StVO),
- sowie an Taxiständen (sofern man kein Taxi fährt).

Übergang – Die Wege der anderen?



Film: Abgesenkt

„Hallo, ich bin gleich da – wie war noch mal deine Hausnummer?“ Bernd diktiert seinem Mobiltelefon eine Sprachnachricht an Melissa, die er zum ersten Mal an ihrer Wohnung abholt. Die Stimme aus dem Telefon liest die Antwort vor: „Es ist Nummer 42. Ich freue mich.“ „Ah, das ist ja gleich hier. Ich warte dann“, antwortet Bernd und dirigiert das Auto in eine Lücke am rechten Straßenrand. Was er jedoch nicht gesehen hat: Die Lücke ist mit weißen Balken schraffiert, denn genau hier ist eine Querungshilfe für zu Fuß Gehende angebracht.

Querungshilfen und abgesenkte Bordsteinkanten sind wichtige Elemente der Verkehrsinfrastruktur, die die Verkehrsteilnahme erleichtern sollen. Insbesondere abgesenkte Bordsteinkanten dienen dazu, Personen, die einen Rollstuhl oder Rollator nutzen oder einen Kinderwagen mit sich führen, die Überquerung zu erleichtern. Sie tragen dazu bei, das gesetzlich verbiefte Recht mobilitätseingeschränkter Personen auf Teilhabe auch im Straßenverkehr umzusetzen.³

Hilfreich sind diese Übergänge zudem für Personen, die Tiere an der Leine führen oder schwere Lasten tragen, sowie für Kinder und Personen, die mit Fahrrädern die Straße schiebend überqueren wollen. Das sind viel mehr Menschen, als man im ersten Moment vermutet, und jeder und jede von uns kann je nach den Umständen in die Lage geraten, dazuzugehören.⁴ Wer an Stellen mit Querungshilfen hält oder parkt, gefährdet diese Personengruppen oder schränkt sie zumindest stark in ihrer Bewegungsfreiheit ein.

Querungshilfen gibt es in verschiedenen Formen, mit und ohne Mittelinseln. Die Ausführungen mit Mittelinseln ermöglichen



eine Aufteilung der Querung in zwei kürzere Etappen. So muss man zunächst nur den Verkehr in die eine, nach der Mittelinsel nur den Verkehr in die andere Blickrichtung beobachten, um die Straße sicher zu überqueren. Sie ermöglichen damit eine leichtere, komfortablere und sicherere Überquerung.

Es gibt ähnliche Stellen, an denen man nicht parken sollte, da man sonst die Wege der anderen blockiert: Zum Beispiel vor Schulen, wo zahlreiche Schülerinnen und Schüler unterwegs sind oder die Fahrbahn überqueren. An Bushaltestellen gilt generell ein Parkverbot. Das besteht auch für Nichtberechtigte auf ausgeschilderten Parkflächen für schwerbehinderte Menschen sowie auf ausgeschilderten Parkflächen zum Laden von Elektrofahrzeugen. Vor

und hinter Kreuzungen und Einmündungen muss ein Abstand von fünf Metern vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten eingehalten werden. Gibt es in Fahrtrichtung rechts einen baulich angelegten Radweg neben der Fahrbahn, müssen sogar acht Meter Abstand eingehalten werden.

Eigentlich ganz einfach, denn...

... wer aufmerksam ist und bewusst auf solche Stellen achtet, wird nicht gedankenlos an Querungshilfen oder anderen Stellen mit abgesenkten Bordsteinen halten oder parken. Wer sich mit dem Fahrzeug einer Querungshilfe nähert, sollte besonders aufmerksam sein und die Geschwindigkeit senken.

Gut zu wissen!

Querungshilfen können mit Zebrastreifen und Lichtzeichenanlagen kombiniert sein, müssen es aber nicht. Eine Querungshilfe muss auch nicht unbedingt mit einer Kennzeichnung versehen sein, damit sie als solche wirkt. Die bauliche Ausführung allein (abgesenkter Bordstein) genügt. Vor Bordsteinabsenkungen ist das Parken unzulässig!

Wodurch unterscheiden sich Halten oder Parken? Ganz einfach: Wer länger als drei Minuten hält oder sein Fahrzeug verlässt, parkt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Motor an- oder ausgeschaltet ist.

Hier komme ich – Wer gibt nach?

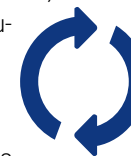


Film: Enge Straße

Ein Entsorgungsfahrzeug biegt in die enge Wohnstraße ein. Auf beiden Seiten stehen geparkte Fahrzeuge dicht an dicht. „Mann, ist das wieder eng hier.“ Langsam tastet sich der Fahrer durch die Reihen der geparkten Fahrzeuge. „Schau mal, da vorne kommt jemand!“ Eine junge Frau auf dem Lastenfahrrad fährt dem Entsorgungsfahrzeug entgegen. Sie kommt immer näher, auch sie hat keinen Platz zum Ausweichen. „Hier ist keine Lücke, in die ich reinfahren kann“, denkt die junge Frau. „Und rückwärts schieben kann ich auch nicht so einfach.“ Jetzt stehen sie sich gegenüber. Wer gibt nach?

Bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung ist die Person wartepflichtig, die als zweite die Stelle erreicht. Aber wer war das nun im geschilderten Fall – die Radfahrerin oder der Fahrer des Entsorgungsfahrzeugs? Wenn es sich um eine längere Engstelle handelt, lässt sich das manchmal nicht eindeutig nachvollziehen und beide Parteien meinen, dass sie Vorrang hätten. Auch wenn beide fast gleichzeitig eine kurze Engstelle erreichen, fällt das Urteil schwer.

Steht man sich dann erst mal gegenüber, ist Verständigung erforderlich. Den Weg freimachen sollte dann die Partei, für die es einfacher zu bewerkstelligen ist.



Diese Überlegungen sollten auch greifen, bevor man in die Engstelle hineinfährt: Wie leicht oder schwer hat es der oder die Fahrende des entgegenkommenden Fahrzeugs, abzubremsen oder anzuhalten? Wie schwer hat sie es, wieder anzufahren sowie gebe-

nenfalls rückwärts zu manövrieren, wenn die Person versehentlich in eine Engstelle hineingefahren ist, in der andere eigentlich Vorrang haben?

Bei einseitigen Verengungen muss diejenige Person das entgegenkommende Fahrzeug durchfahren lassen, die die Verengung auf ihrer Seite hat. Der Gegenverkehr hat dann Vorrang. Vereinfacht gesagt: Fahren darf, wessen Fahrstreifen frei ist. Für Entgegenkommende besteht Wartepflicht, wenn die Person, die Vorrang hat, ansonsten abbremst oder die Geschwindigkeit deutlich verringern müsste. Auch beim Passie-

ren von Unfall- oder Baustellen kommt es darauf an, den eventuellen Vorrang anderer zu beachten und sich gegebenenfalls kurz zu verständigen.

Wenn sich vier Fahrzeuge aus vier verschiedenen Richtungen in einer „Patt-Situation“ gegenüberstehen, hat niemand mehr ein Vorrecht, zu fahren. Eine Person muss nun auf die Vorfahrt verzichten. Verzichten kann man in dieser Situation aber nur gegenüber der Person, die sich links neben der Person befindet, die bereit ist zu verzichten. Hier empfiehlt sich Blickkontakt aufzunehmen und deutliche Zeichen zu geben. Wer bereit

Gut zu wissen!

Beim Ausscheren vor einer Verengung muss auf den nachfolgenden Verkehr geachtet und das Ausscheren rechtzeitig (und nicht erst beim Ausscheren) angekündigt werden. Die an manchen Engstellen angebrachten Verkehrszeichen „einseitige Fahrbahnverengung“ sind reine Gefahrzeichen und haben keine vorrangregelnde Wirkung.



Entsorgungsfahrzeuge dürfen nach den Regeln der gesetzlichen Unfallversicherungsträger nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen rückwärtsfahren.⁵ Wenn sie also rückwärtsfahren müssten, um die Situation aufzulösen, kann es sinnvoller sein, dass die entgegenkommende Person versucht, sicher auszuweichen. § 9 Absatz 5 der StVO besagt zudem, dass sich Fahrzeugführende beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden und beim Rückwärtsfahren so verhalten müssen, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls muss man sich entsprechend von anderen einweisen lassen.

ist, auf die Vorfahrt zu verzichten, fährt zwar als letzte Person, aber es kostet wenig Zeit und Mühe und man sorgt für mehr Gelassenheit.

Eigentlich ganz einfach, denn...

... die Situationen sind klar geregelt. Wer vorausschauend fährt, kann rechtzeitig erken-

nen, ob Warten oder Durchfahren geboten ist. Dabei kann Rücksicht auch bedeuten, zeitweise auf das eigene Vorrecht zu verzichten. Und stets spielt die eigene Geschwindigkeit eine Rolle: Wer langsamer unterwegs ist, kann die Situation besser beurteilen und früher reagieren.

UNSER TIPP

Auch das Wetter kann bei den geschilderten Situationen eine Rolle spielen: Bei strömendem Regen gesteht man vielleicht aus dem wettergeschützten Fahrzeug heraus ungeschützten Radfahrenden den Vortritt zu, bei großer Hitze nimmt man Rücksicht auf Motorradfahrende in kompletter Schutzkleidung. Je nach Witterungslage spielen auch die Sichtverhältnisse eine besonders wichtige Rolle: Kann der oder die andere mich rechtzeitig sehen? Neben Dunkelheit, starkem Regen oder Nebel kommt hier auch starke Sonneneinstrahlung (Blendung) in Betracht.



Die Ampel – Stehen oder gehen?



Film: Die rote Ampel

Es ist später Abend, die Dämmerung ist bereits hereingebrochen. Carla steht wie so oft an einer roten Fußgängerampel. Niemand weit und breit zu sehen. Sie sieht kurz zur Seite, dann nach vorn und macht einen Schritt auf die Fahrbahn. Aber was ist das? Ein Radfahrer kommt wie aus dem Nichts angesaust und muss scharf bremsen. Beide schauen sich erschrocken an. Gerade noch mal gut gegangen.

Was könnten Carlas Gedanken gewesen sein? Vielleicht dachte sie sich, dass sie hier jeden Tag lange an der Ampel wartet, obwohl nie jemand kommt. Möglicherweise ärgerte sie sich, dass an dieser Stelle überhaupt eine Ampel ist – der Verkehr ist doch gut einzusehen. Oder sie hatte es heute einfach besonders eilig, nach Hause zu kommen. Vielleicht hatte Carla gar keine konkreten Gedanken, sondern für sie war in diesem Moment kein Grund erkennbar, weiterhin zu warten. Wie konnte es passieren, dass Carla den Radfahrer nicht wahrgenommen hat?



Und wie könnte die Situation aus Sicht des Radfahrers gewesen sein? Vielleicht hatte dieser es ebenfalls eilig: Viel zu spät hat er Feierabend gemacht, alles zügig in seiner Fahrradtasche verstaut und ist schnell los zu seinem Rad. Dabei hat er womöglich noch gemerkt, dass seine Warnweste leider ganz unten in der Tasche verstaut war und dachte sich, dass es für das eine Mal auch so gehen wird. Möglicherweise wollte er bereits seit Längerem eine neue Lichtanlage an sein Fahrrad montieren, ist aber einfach noch nicht dazu gekommen.

Alle Beteiligten haben oft ihre ganz eigenen Gedanken und Gründe für ihr Verhalten. Gut, dass in diesem Fall außer dem Schreck nichts passiert ist. Dabei ist die Situation eigentlich klar: Auch zu Fuß Gehende müssen selbstverständlich an einer roten Ampel warten. Auf der Fahrbahn Fahrende müssen sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass diese Wartepflicht eingehalten wird. Auch ein paar Meter weiter zu gehen, um dann die Straße zu überqueren, ist keine Option, denn es birgt vergleichbare Gefahren und könnte ebenso als Rotlichtverstoß gewertet werden.⁶

Radfahrende können eine Menge tun, um bei Dämmerung und Dunkelheit besser gesehen zu werden: Neben heller Kleidung mit retroreflektierenden Elementen ist das Licht am Fahrrad von großer Bedeutung. Moderne Lichtanlagen sind erheblich leuchtstärker und arbeiten zuverlässiger als ältere Standard-Ausführungen.

Radfahrende müssen während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es erfordern, mit Beleuchtung fahren (§ 67 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung [StVZO]) und diese benutzen (§ 17 StVO).

Es gibt auch andere Situationen, in denen Verkehrsteilnehmende Fehler machen oder sich nicht immer an die Regeln halten: Zum Beispiel, wenn Fahrzeuge an Stoppschildern nicht bis zum Stillstand abbremsen, sondern langsam durchrollen. Oder wenn

UNSER TIPP

Beim Kauf von Warnwesten sollte man auf die Einhaltung der Norm EN ISO 20471 achten, damit die Wirkung gewährleistet ist.

durchgezogene Linien auf der Fahrbahn beim Überholen oder Einordnen überfahren werden. Auch den seitlichen Mindestabstand (1,5 Meter innerorts und 2 Meter außerorts) beim Überholen von Radfahrenden gilt es einzuhalten! All dies erscheint den Handelnden möglicherweise als Bagatelle, ihnen ist ihr Handeln aus Gewohnheit gar nicht bewusst oder sie haben für den richtigen Seitenabstand noch nicht das „richtige“ Gefühl. Für andere kann ein solches Verhalten jedoch zu einer erheblichen Gefahr werden. Das sollte man sich immer wieder bewusst machen. Die Abschätzung von 1,5 Meter oder 2 Meter zur Seite ist nicht einfach und muss trainiert werden, z.B. nach jedem Einparken durch eine Schätzung und anschließende Abmessung.

Eigentlich ganz einfach, denn...

... wenn man die Regeln einhält, ist man auf der sicheren Seite. Zu Fuß Gehende und Radfahrende können ihre Sichtbarkeit bei Dunkelheit und Dämmerung verbessern, indem sie helle, am besten reflektierende Kleidung tragen oder sich mit reflektierenden Accessoires (z.B. Arm-/Fußbänder) ausstatten.

Radfahrende sollten ihr Fahrrad technisch in Ordnung halten und notwendige Arbeiten nicht auf die lange Bank schieben. Wichtig ist auch, die Geschwindigkeit so zu wählen, dass man gut und sicher reagieren kann. Und schließlich sollte man damit rechnen, dass andere eventuell Fehler machen oder die Regeln missachten. Wer vorausschauend und umsichtig fährt und in solchen Situationen bremsbereit ist, kann dann noch einen Unfall verhindern.

Was sagt die StVO?



Fahrbahnen müssen zügig auf kürzestem Weg quer zur Fahrtrichtung überquert werden (§ 25, Abs. 3 StVO). Wenn Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit oder Sichtverhältnisse es erfordern, darf die Fahrbahn nur an Kreuzungen, Einmündungen, Ampeln oder innerhalb von Querungshilfen überschritten werden. Sind Ampeln an Kreuzungen vorhanden, müssen diese benutzt werden.

Missachten zu Fuß Gehende die rote Ampel, kann ein Verwarngeld von fünf Euro verhängt werden, beim Verursachen eines Unfalls zehn Euro. Zudem kann zu Fuß Gehenden auch eine Allein- oder Mitschuld am Unfall zur Last gelegt werden. Bei wiederholten Rotlicht-Verstößen sind auch für zu Fuß Gehende Punkte im Flensburger Fahreignungsregister möglich, wenn sie eine Fahrerlaubnis besitzen.

Gut zu wissen!

Zur vorgeschriebenen Ausrüstung am Fahrrad – unabhängig von den Sichtverhältnissen – zählen in jedem Fall Reflektoren nach vorn und hinten, an den Pedalen und seitlich an den Rädern. Anstelle von klassischen Speichenreflektoren können auch durchgehende reflektierende Ringe an den Reifenseitenwänden (oder Felgen) vorhanden sein. Diese verschmutzen jedoch mit der Zeit und verlieren an Leuchtkraft. Auch reflektierende Speichenclips sind möglich.⁷

Wer etwas für seine Sicherheit tun will, sollte am Fahrrad Lichtanlagen mit Standlichtfunktion vorne und hinten verwenden. Die sorgen auch im Stand für gute Sichtbarkeit. Dynamobetriebene Lichtanlagen sind zuverlässig, rauben keine oder nur wenig Kraft und sind immer dabei, wenn man sie braucht.

Am Fahrrad verwendete Beleuchtungseinrichtungen müssen in einer amtlich genehmigten Bauart ausgeführt sein. Die Genehmigung erkennt man am Prüfzeichen: Eine Wellenlinie, gefolgt vom Großbuchstaben „K“ und einer Nummer oder einem Kreis, in dessen Innerem sich der Buchstabe „E“ und die Landeskennzahl befinden, sowie aus der Genehmigungsnummer.⁸ Vor allem bei leuchtstarken Scheinwerfern ist die richtige Einstellung wichtig, damit Gegenkommende nicht unnötig geblendet werden.

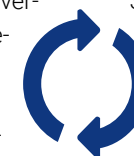
Kinderleicht – Wie war das mit dem Reißverschluss?



Film: Reißverschluss

Rolf ist auf einer zweistreifigen Fahrbahn unterwegs, als er das Hinweisschild entdeckt: Sein Fahrstreifen endet bald wegen einer Baustelle. Rolf kommt immer näher an die Baustelle heran, aber neben ihm fahren die Autos dicht an dicht. Es gibt keine passende Lücke für ihn. Rolfs Fahrstreifen ist gleich zu Ende, jetzt muss er abbremsten und stehenbleiben. Sitzt er jetzt fest?

Was könnten Rolfs Gedanken gewesen sein? Wahrscheinlich hat er die Ankündigung für das anzuwendende Reißverschlussverfahren früh genug gesehen. Um keinen Stau zu verursachen oder den bestehenden Stau nicht zu verlängern, hat er aber extra vermieden, zu früh auf den anderen Fahrstreifen zu wechseln. Dann aber hat ihn niemand mehr einfahren lassen. Vielleicht dachten die anderen, dass Rolf sich vordrängeln will, obwohl er sich regelkonform verhalten hat. So musste er trotz frühzeitiger Ankündigung seiner Fahrstreifenwechsel-Absicht durch Blinken kurz vor dem Ende der Spur doch noch vollständig stehen bleiben.



Das Reißverschlussprinzip ist eigentlich eine optimale Lösung der beschriebenen Situation, die es allen ermöglicht, die Engstelle weitgehend reibungslos zu passieren. Was in der Theorie so einfach klingt, ist in der Praxis jedoch oftmals schwierig: Man muss gleichzeitig den Verkehr nach vorn, nach hinten und zur Seite beobachten und rechtzeitig erkennen, was die anderen vorhaben. Im dichten Verkehr bedeutet diese Situation für viele Verkehrsteilnehmende Stress. Manchmal kommt es auch zu Missverständnissen: Werde ich jetzt reingelassen? Oder reihe ich mich besser dahinter ein?

Das Reißverschlussprinzip darf nicht erzwungen werden. Das auf dem nicht endenden Fahrstreifen fahrende Fahrzeug hat aus rechtlicher Sicht Vorrang, auch wenn das Reißverschlussverfahren dem Fahrzeug auf der endenden Spur das Einfahren ermöglichen soll. Die am Durchfahren gehinderten Fahrzeuge müssen sich unter besonderer Rücksichtnahme und bei angemessen herabgesetzter Fahrgeschwindigkeit einordnen. Das Wechseln der Spur soll auch nicht abrupt, sondern allmählich erfolgen.⁹

Eigentlich ganz einfach, denn...

... das Reißverschlussprinzip ist kinderleicht: Ein Fahrzeug von links, eins von rechts, oder umgekehrt. Bei einer Engstelle, an der man den Fahrstreifen wechseln muss, sollte man nicht zu früh mit dem Einfädeln beginnen, sondern bis kurz vor die Engstelle fahren. So werden die zur Verfügung stehenden Fahrstreifen und der Verkehrsraum besser ausgenutzt und es geht für alle schneller. Manchmal wird sogar durch Schilder darauf hingewiesen.



Rücksicht bedeutet in dieser Situation nicht nur, anderen das Einscheren zu ermöglichen, sondern auch so „deutlich“ zu fahren,

dass die anderen erkennen, was man vorhat. Dies gilt für Fahrende auf beiden Fahrstreifen.

Gut zu wissen!

Auch bei einer Autobahnauffahrt müssen sich die auffahrenden Fahrzeuge in den fließenden Verkehr einreihen. Hier gilt jedoch kein Reißverschlussprinzip! Vorfahrt haben die Fahrzeuge auf der durchgehenden Fahrbahn. Fahrzeuge auf dem Einfädelungsstreifen müssen gegebenenfalls warten.

Rücksicht kann hier bedeuten, durch geringfügige Änderung der Geschwindigkeit anderen eine Lücke zu bieten und ihnen so das Auffahren zu erleichtern. Ein deutliches Abbremsen auf der durchgehenden Fahrbahn, in der Regel auf dem rechten Fahrstreifen, um jemanden hereinzulassen, ist jedoch nicht sinnvoll.

Und auch ein Fahrstreifenwechsel, um anderen das Einfahren zu erleichtern, kann möglicherweise zu einer gefährlichen Situation führen, wenn Schnellere auf dem linken Fahrstreifen dadurch behindert oder gar gefährdet werden. Wer es nicht schafft, sich vom Einfädelungsstreifen in den fließenden Verkehr einzureihen, muss am Ende des Einfädelungsstreifen stehen bleiben und auf eine entsprechend große Lücke warten.

Was sagt die StVO?



„Ist auf Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung das durchgängige Befahren eines Fahrstreifens nicht möglich oder endet ein Fahrstreifen, ist den am Weiterfahren gehinderten Fahrzeugen der Übergang auf den benachbarten Fahrstreifen in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlussprinzip)“ (§ 7, Abs. 4 StVO).

Es darf grundsätzlich nur dann der Fahrstreifen gewechselt werden, wenn eine Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Dabei gilt: „Der Fahrstreifenwechsel ist rechtzeitig und deutlich anzukündigen, dabei sind die Fahrtrichtungsanzeiger [Blinker] zu benutzen.“ (§ 7, Abs. 5 StVO) Aber was heißt „rechtzeitig“? Falsch ist es, den Blinker erst dann zu setzen, wenn man schon zum Fahrstreifenwechsel ansetzt. Der Fahrtrichtungsanzeiger zeigt die Absicht an, den Fahrstreifen zu wechseln und soll die anderen genau darüber informieren. Er kann also schon frühzeitig gesetzt werden. Dabei sollte der Blinker mindestens dreimal blinken, bevor die Lenkbewegung beginnt, damit andere ihn wahrnehmen können.



Es ist tatsächlich einfach – Was hindert uns?



vergiftet das Klima im Verkehr. Stress und Aggression sind die Folge, und darunter leiden alle.

Zum rücksichtsvollen, umsichtigen Verhalten gehört auch das Einhalten von Regeln – Regeln haben ihren Sinn, auch wenn man ihn auf den ersten Blick nicht erkennt oder in manchen Situationen nicht nachvollziehen kann. Schätzungen des Europäischen Verkehrssicherheitsrates (ETSC) zufolge könnte jeder zweite Unfall vermieden werden, wenn sich alle am Straßenverkehr Beteiligten an die geltenden Verkehrsregeln halten würden.¹⁰

Wer sich im Straßenverkehr rücksichtsvoll und umsichtig verhält, macht allen das Leben leichter – auch sich selbst. Wer Rücksicht und Umsicht zur Richtschnur des eigenen Verhaltens macht, übernimmt Verantwortung für das Gelingen des Straßenverkehrs und wird so auch zu einem Vorbild für andere.

In Verbindung mit der von der StVO geforderten „ständigen Vorsicht“ führt praktizierte Rücksicht und Umsicht zu einem defensiven und kooperativen Fahren, bei dem andere als Partner oder Partnerin und nicht als Gegner oder Gegnerin empfunden werden. Und genau das ist nötig im Straßenverkehr: mehr Rücksicht und weniger Egoismus. Sich gegenüber anderen durchsetzen oder stets erste(r) sein zu wollen,

Versetzen Sie sich bei Begegnungen auf der Straße in die anderen hinein! Überlegen Sie, was Ihnen die Situation erleichtern und was Sie sich wünschen würden, wenn Sie an deren Stelle wären! Wer sich in andere hineinversetzt und deren Perspektive berücksichtigt, schafft die Basis für ein partnerschaftliches, respektvolles und entspanntes Miteinander im Straßenverkehr.

Es bedeutet nicht nur für uns selbst weniger Stress, es schadet auch nicht, wenn man sich bei anderen für deren rücksichtsvolles Verhalten bedankt:

durch ein Lächeln oder eine freundliche Geste.

Quellenangaben

¹ Allgemeiner Deutscher Automobil-Club e.V. (ADAC) (04.03.2020). ADAC-Umfrage zum Verkehr: Reicht der Platz für alle?

² Schubert, R. (2020). StVO aktuell: Straßenverkehrsordnung mit Kommentar (S. 8e-8f). Lose-Blatt-Sammlung. München: Verlag Heinrich Vogel.

³ Mühr, W. (2009). Gestaltung von Fußgänger-Querungsanlagen und ihre spezifischen Planungsanforderungen. Straßenverkehrstechnik, 53(5).

⁴ ebd.

⁵ Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) (Oktober 2016). Branche Abfallwirtschaft - Teil I Abfallsammlung (DGUV-Regel 114-601) (S. 26-27).

⁶ Noé, I. (12.02.2016). Darf man eigentlich ... neben einer roten Ampel über die Straße? n-tv Nachrichtenfernsehen

⁷ Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) (n.d.). Vorschriften zur Fahrradbeleuchtung.

⁸ Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC) (n.d.). Fahrradbeleuchtung.

⁹ Hentschel, P., König, P., & Dauer, P. (2013). Straßenverkehrsrecht. Beck'sche Kurz-Kommentare (42., neu bearbeitete Auflage, kommentiert von Peter König und Peter Dauer, S. 531). München: C. H. Beck.

¹⁰ Völklein, M. (03.02.2018). Verkehrsgerichtstag Goslar: Führen höhere Bußgelder wirklich zu mehr Sicherheit? Süddeutsche Zeitung.

Die Filme sowie weitere
Medien und Materialien
zur DVR/UK/BG-Schwer-
punktaktion finden Sie unter
www.schwerpunktaktion.de

Herausgegeben von:

Deutscher Verkehrssicherheitsrat (DVR) e.V.
Jägerstraße 67-69
10117 Berlin

T +49 (0)30 22 66 77 1-0

F +49 (0)30 22 66 77 1-29

E info@dvr.de

www.dvr.de

V.i.S.d.P.: Stefan Grieger

Konzeption, Text und Gestaltung:

Verkehrssicherheit Konzept & Media GmbH (VKM)
www.vkm-dvr.de

Bildnachweise:

SW MEDIA (Titel, S. 5, 7 bis 12, 17), Jürgen Fälchle - stock.adobe.com (S. 3),
katz23 - stock.adobe.com (S. 4), DVR (S. 15), Confidence - stock.adobe.com (S. 18)

© Berlin 2021, überarbeitet 2023